

# Sozialgericht Berlin

S 145 AY 157/22



verkündet am  
30. September 2024

## Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

### - Klägerin -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Volker Gerloff,  
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,  
- 32/2022 VGE -

gegen

das Land Berlin

1. vertreten durch  
das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,  
- Sozialamt, Rechtsstelle -  
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin,  
- [REDACTED] -

2. vertreten durch das  
Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,  
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,

### - Beklagter -

hat die 145. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 30. September 2024 durch den Richter am Sozialgericht Fernandes sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 10. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 2022 verurteilt, der Klägerin Sachleistungen für die Unterkunft ohne Eigenanteile für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 zu gewähren.**

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt weitere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 in Form von Sachleistungen für die Unterkunft ohne Forderung von Eigenanteilen.

Die am 9. Februar 1998 geborene Klägerin ist südafrikanische Staatsbürgerin. Sie verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum über eine Duldung. Sie lebte seinerzeit in der [REDACTED] Berlin. Im streitgegenständlichen Zeitraum absolvierte die Klägerin eine Ausbildung bei der [REDACTED] mit einem Bruttoeinkommen in Höhe von 1.227,00 Euro. Mit Bescheid vom 10. November 2021 bewilligte das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin (nachfolgend: „**Bezirksamt**“) der Klägerin Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022. Die Bewilligung umfasste u. a. die Kosten der Unterkunft für die Gemeinschaftsunterkunft unter Abzug eines von der Klägerin zu leistenden Eigenanteils in Höhe von 149,28 Euro monatlich. Laut Kostenübernahmeschein gegenüber der Gemeinschaftsunterkunft war der Eigenanteil von der Klägerin eigenverantwortlich an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (nachfolgend: „**LAF**“) zu entrichten. Dem Bescheid waren ferner als Anlagen 4 Exemplare eines sog. „Anerkenntnis von Eigenanteilen“ beigefügt, wovon die Klägerin drei Exemplare umgehend unterschrieben an das Bezirksamt zurücksenden sollte. Nach dem Inhalt des Anerkenntnisses sollte die Klägerin gegenüber dem LAF zur selbständigen Begründung der Zahlungsverpflichtung anerkennen, dass sie einen Eigenanteil in Höhe von 149,28 Euro monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 an das LAF schulde. Mit Schreiben vom 17. November 2021 erhab die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. November 2021 soweit darin ein Mieteigenanteil in Höhe von 149,28 Euro monatlich festgesetzt wurde. Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2022 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 21. Juli 2022 Klage vor dem Sozialgericht Berlin erhoben

Die Klägerin ist der Auffassung, mangels Gebührenordnung könne der Beklagte keine Mieteigenanteile von ihr fordern.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 10. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 2022 zu verurteilen, ihr Sachleistungen für die Unterkunft ohne Eigenanteile für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die angefochtene Entscheidung sei rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der elektronischen Verwaltungsakte des Bezirksamtes verwiesen, die der Kammer vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG) zulässig und begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII ohne Abzug von Eigenanteilen für die Kosten der als Sachleistung gewährten Unterkunft.

Die Klägerin erfüllt im streitgegenständlichen Zeitraum unstreitig die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in der vom 1. Januar 2020 bis zum 26. Februar 2024 gültigen Fassung, so dass sie Anspruch auf Leistungen unter entsprechender Anwendung des SGB XII hat. Zwischen den Beteiligten ist lediglich strittig, ob die Klägerin für die ihr im streitgegenständlichen Zeitraum als Sachleistung gewährte Unterkunft einen Eigenanteil zu entrichten hat.

Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg, denn der Beklagte hat es versäumt, eine Gebührenordnung für die Nutzung der von der Klägerin genutzten Gemeinschaftsunterkunft zu erlassen, so dass von ihr kein Eigenanteil für deren Nutzung gefordert werden kann, obwohl sie über grundsätzlich anrechenbares Einkommen verfügt. Dementsprechend sind die Leistungen ohne Abzug eines Eigenanteils zu gewähren.

Die 90. Kammer des Sozialgerichts (SG) Berlin führt in ihrem Urteil vom 18. März 2024 insoweit aus (SG Berlin, Urteil vom 18. März 2024 – S 90 AY 126/21 –, juris):

*„Wie aber auch das Land Berlin selbst erkannt hat (vgl. hierzu die vom Kläger im Rahmen der Klageschrift vorgelegte PowerPoint-Präsentation), sind dabei für öffentliche Einrichtungen, zu denen auch Wohnungslosenunterkünfte wie die Unterkünfte des Beklagten zählen, die Vorgaben des Berliner Gebührenbeitragsgesetzes (BlnGebBeitrG) zu beachten. Nach § 3 Abs. 1 BlnGebBeitrG werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Benutzungsgebühren erhoben. Nach § 6 Abs. 1 BlnGebBeitrG erlässt der Senat durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen. § 7 Abs. 1 BlnGebBeitrG definiert dabei formelle Anforderungen an das Erlassverfahren, insbesondere Auslegungsfristen. § 8 BlnGebBeitrG wiederum definiert inhaltliche Grundsätze für die Bemessung von Gebühren und Beiträgen. An einer solchen Gebühren- bzw. Nutzungsverordnung, welche eine Rechtsgrundlage für die vom Kläger geforderten Eigenanteile darstellen könnte, fehlt es hier.“*

Die Kammer schließt sich diesen Ausführungen an. Mangels Rechtsgrundlage ist die Forderung von Eigenanteilen zu den Kosten der als Sachleistung gewährten Unterkunft rechtswidrig und der Beklagte war antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
  - oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fernandes

Begläubigt

Berlin, den 08.10.2024

[REDACTED] JB  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle